

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p><b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung</b></p>	<p><b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung</b></p>
<p>Vom ...</p>	<p>Vom ...</p>
<p>Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:</p>	<p>Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:</p>
<p><b>Artikel 1</b></p>	<p><b>Artikel 1</b></p>
<p><b>Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes</b></p>	<p><b>Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes</b></p>
<p>Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch ... [einsetzen: Datum und Fundstelle der letzten Änderung] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch <a href="#">Artikel [...] des Gesetzes vom ...</a> [einsetzen: Datum und Fundstelle der letzten Änderung] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 51a folgende Angabe eingefügt:</p>	<p>1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 51a folgende Angabe eingefügt:</p>
<p>„§ 51b Verringerung des Zahlungsanspruchs für Biogasanlagen in Ausschreibungen bei schwach positiven und negativen Preisen“.</p>	<p>„§ 51b Verringerung des Zahlungsanspruchs für Biogasanlagen in Ausschreibungen bei schwach positiven und negativen Preisen“.</p>
<p>2. § 3 wird wie folgt geändert:</p>	<p>2. § 3 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:</p>	<p>a) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:</p>
<p>„7a. „Betriebsviertelstunde“ die Viertelstunde, in der die Anlage Strom erzeugt, unabhängig vom Grad der Auslastung der Anlage,“.</p>	<p>„7a. „Betriebsviertelstunde“ <del>die</del> <u>jede</u> Viertelstunde, in der die Anlage Strom erzeugt, unabhängig vom Grad der Auslastung der Anlage,“.</p>
<p>b) Nach Nummer 47 wird folgende Nummer 47a eingefügt:</p>	<p>b) Nach Nummer 47 wird folgende Nummer 47a eingefügt:</p>
<p>„47a. „Wärmeversorgungseinrichtung“ eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung von mehreren Gebäuden mit Wärme aus einer Biomasseanlage mit einer</p>	<p>„47a. „Wärmeversorgungseinrichtung“ eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung von mehreren Gebäuden mit Wärme aus einer Biomasseanlage mit einer</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
thermischen Gesamtnennleistung von mindestens 300 Kilowatt,“.	thermischen Gesamtnennleistung von mindestens 300 Kilowatt,“.
3. § 28c Absatz 2 wird wie folgt geändert:	3. § 28c Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) Satz 1 wird wie folgt geändert:	a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 3 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „826“ und das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.	aa) In Nummer 3 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „826 1 300“ und das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
bb) Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 bis 6 ersetzt:	bb) Nummer 4 wird durch die folgenden Nummern 4 bis 6 ersetzt:
„4. im Jahr 2026 826 Megawatt zu installierende Leistung,	„4. im Jahr 2026 826 1 126 Megawatt zu installierende Leistung,
5. im Jahr 2027 326 Megawatt zu installierende Leistung und	5. im Jahr 2027 326 Megawatt zu installierende Leistung und
6. Im Jahr 2028 76 Megawatt zu installierende Leistung.“	6. <del>Im</del> im Jahr 2028 76 Megawatt zu installierende Leistung.“
b) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 1 bis 3“ gestrichen.	b) In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 1 bis 3“ gestrichen.
4. § 39d wird wie folgt geändert:	4. § 39d wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 2, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Bestandsanlagen“ durch die Wörter „bestehende Biomasseanlagen“ ersetzt.	a) In Absatz 1 Satz 2, 4 und 5 wird jeweils das Wort „Bestandsanlagen“ durch die Wörter „bestehende Biomasseanlagen“ ersetzt.
b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:	b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„(2) Abweichend von Absatz 1 und § 32 Absatz 1 führt die Bundesnetzagentur ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 folgendes Zuschlagsverfahren für Biomasseanlagen durch, sofern die insgesamt eingereichte Gebotsmenge der zugelassenen Gebote mindestens der ausgeschriebenen Menge des Gebotstermins entspricht: Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Sie prüft die Zulässigkeit der Ge-	„(2) Abweichend von Absatz 1 und § 32 Absatz 1 führt die Bundesnetzagentur ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens <u>nach Artikel 2</u> dieses Gesetzes] bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 folgendes Zuschlagsverfahren für Biomasseanlagen durch, sofern die insgesamt eingereichte Gebotsmenge der zugelassenen Gebote mindestens der ausgeschriebenen Menge des Gebotstermins entspricht: Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Sie prüft die Zu-

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 25. Ausschusses</b>
<p>bote nach den §§ 33 und 34. Sie separiert die Gebote für bestehende Biomasseanlagen, die bereits am 1. Januar 2024 an eine Wärmeversorgungseinrichtung angeschlossen waren und zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe noch immer an dieses angeschlossen sind (bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung) und deren bisherige Förderung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem 1. Januar 2029 endet. Die Bundesnetzagentur sortiert die nach Satz 4 separierten Gebote entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 5 sortierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von 50 Prozent des an diesem Gebotstermin zu vergebenden Ausschreibungsvolumens durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Die Bundesnetzagentur separiert die Gebote für bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren bisherige Förderung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem 1. Januar 2031 endet. Die Bundesnetzagentur sortiert die nach Satz 7 separierten Gebote nach § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 8 sortierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von insgesamt 70 Prozent des an diesem Gebotstermin zu vergebenden Ausschreibungsvolumens, einschließlich des nach Satz 6 bezuschlagten Ausschreibungsvolumens, erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Schließlich sortiert die Bundesnetzagentur sämtliche zugelassenen Gebote, die nicht bereits nach Satz 6 oder Satz 9 einen Zuschlag erhalten haben, entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3 und erteilt allen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis das gesamte Ausschreibungsvolumens, einschließlich</p>	<p>lässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34. Sie separiert die Gebote für bestehende Biomasseanlagen, die bereits am 1. Januar 2024 an eine Wärmeversorgungseinrichtung angeschlossen waren und zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe noch immer an dieses angeschlossen sind (bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung) und deren bisherige Förderung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem 1. Januar 2029 endet. Die Bundesnetzagentur sortiert die nach Satz 4 separierten Gebote entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 5 sortierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von 50 Prozent des an diesem Gebotstermin zu vergebenden Ausschreibungsvolumens durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Die Bundesnetzagentur separiert die Gebote für bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren bisherige Förderung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem 1. Januar 2031 endet. Die Bundesnetzagentur sortiert die nach Satz 7 separierten Gebote nach § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 8 sortierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von insgesamt 70 Prozent des an diesem Gebotstermin zu vergebenden Ausschreibungsvolumens, einschließlich des nach Satz 6 bezuschlagten Ausschreibungsvolumens, erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Schließlich sortiert die Bundesnetzagentur sämtliche zugelassenen Gebote, die nicht bereits nach Satz 6 oder Satz 9 einen Zuschlag erhalten haben, entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3 und erteilt allen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis das gesamte Ausschreibungsvolu-</p>

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 25. Ausschusses</b>
<p>der nach den Sätzen 6 und 9 bezuschlagten Gebotsmenge, durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird kein Zuschlag erteilt; das Gebot, durch das die jeweilige Zuschlagsgrenze erreicht oder überschritten wird, erhält den Zuschlag in dem Umfang, für den das Gebot abgegeben worden ist.</p>	<p>mens, einschließlich der nach den Sätzen 6 und 9 bezuschlagten Gebotsmenge, durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird kein Zuschlag erteilt; das Gebot, durch das die jeweilige Zuschlagsgrenze erreicht oder überschritten wird, erhält den Zuschlag in dem Umfang, für den das Gebot abgegeben worden ist.</p>
<p>(3) Abweichend von Absatz 1 und § 32 Absatz 1 führt die Bundesnetzagentur ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 folgendes Zuschlagsverfahren für Biomasseanlagen durch, sofern die insgesamt eingereichte Gebotsmenge der zugelassenen Gebote unter der ausgeschriebenen Menge des Gebotstermins liegt: Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Sie prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34. Sie separiert die Gebote für bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren bisherige Förderung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem 1. Januar 2029 endet. Die Bundesnetzagentur sortiert die nach Satz 4 separierten Gebote entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 5 sortierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von 40 Prozent der an diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsbegrenzung). Die Bundesnetzagentur separiert die Gebote für bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren bisherige Förderung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem 1. Januar 2031 endet. Die Bundesnetz-</p>	<p>(3) Abweichend von Absatz 1 und § 32 Absatz 1 führt die Bundesnetzagentur ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 folgendes Zuschlagsverfahren für Biomasseanlagen durch, sofern die insgesamt eingereichte Gebotsmenge der zugelassenen Gebote unter der ausgeschriebenen Menge des Gebotstermins liegt: Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Sie prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34. Sie separiert die Gebote für bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren bisherige Förderung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem 1. Januar 2029 endet. Die Bundesnetzagentur sortiert die nach Satz 4 separierten Gebote entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 5 sortierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von 40 Prozent der an diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsbegrenzung). Die Bundesnetzagentur separiert die Gebote für bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren bisherige Förderung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem 1. Januar 2031 endet. Die Bundesnetz-</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>agentur sortiert die nach Satz 7 separierten Gebote entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 8 sortierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von insgesamt 60 Prozent, einschließlich der nach Satz 6 bezuschlagten Gebotsmenge, der an diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsbegrenzung). Schließlich sortiert die Bundesnetzagentur sämtliche zugelassenen Gebote, die nicht bereits nach Satz 6 oder Satz 9 einen Zuschlag erhalten haben, entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3 und erteilt allen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von insgesamt 80 Prozent, einschließlich der nach den Sätzen 6 und 9 bezuschlagten Gebotsmenge, der an diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsbegrenzung). Geboten oberhalb der Zuschlagsbegrenzung wird kein Zuschlag erteilt; das Gebot, durch das die jeweilige die Zuschlagsbegrenzung erreicht oder überschritten wird, erhält den Zuschlag in dem Umfang, für den das Gebot abgegeben worden ist.“</p>	<p>agentur sortiert die nach Satz 7 separierten Gebote entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 8 sortierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von insgesamt 60 Prozent, einschließlich der nach Satz 6 bezuschlagten Gebotsmenge, der an diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsbegrenzung). Schließlich sortiert die Bundesnetzagentur sämtliche zugelassenen Gebote, die nicht bereits nach Satz 6 oder Satz 9 einen Zuschlag erhalten haben, entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3 und erteilt allen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von insgesamt 80 Prozent, einschließlich der nach den Sätzen 6 und 9 bezuschlagten Gebotsmenge, der an diesem Gebotstermin eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist (Zuschlagsbegrenzung). Geboten oberhalb der Zuschlagsbegrenzung wird kein Zuschlag erteilt; das Gebot, durch das die jeweilige die Zuschlagsbegrenzung erreicht oder überschritten wird, erhält den Zuschlag in dem Umfang, für den das Gebot abgegeben worden ist.“</p>
<p>5. § 39g wird wie folgt geändert:</p>	<p>5. § 39g wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.</p>	<p>a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.</p>
<p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>
<p>aa) In Satz 2 wird die Angabe „60.“ durch die Angabe „24.“ ersetzt.</p>	<p>aa) In Satz 2 wird die Angabe „60.“ durch die Angabe „<a href="#">4224</a>.“ ersetzt.</p>
<p>bb) In Satz 4 wird die Angabe „61.“ durch die Angabe „25.“ ersetzt.</p>	<p>bb) In Satz 4 wird die Angabe „61.“ durch die Angabe „<a href="#">4325</a>.“ ersetzt.</p>
<p>c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „die für Anlagen gelten, die nach dem 31. Dezember 2022 in Betrieb genommen worden sind“ durch die Wörter „die zum Zeitpunkt des Gebots-</p>	<p>c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „die für Anlagen gelten, die nach dem 31. Dezember 2022 in Betrieb genommen worden sind“ durch die Wörter „die zum Zeitpunkt des Gebots-</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>termins gelten, in dem das Angebot für die Anlage abgegeben wurde“ ersetzt.</p>	<p>termins gelten, in dem das Angebot für die Anlage abgegeben wurde“ ersetzt.</p>
<p>d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p>	<p>d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p>
<p>aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:</p>
<p>aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 39i Absatz 2 Satz 2 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 39i Absatz 2a“ ersetzt.</p>	<p>aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 39i Absatz 2 Satz 2 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 39i Absatz 2a“ ersetzt.</p>
<p>bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „Satz 2 Nummer 2“ gestrichen.</p>	<p>bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „Satz 2 Nummer 2“ gestrichen.</p>
<p>bb) Folgender Satz wird angefügt:</p>	<p>bb) Folgender Satz wird angefügt:</p>
<p>„Sofern der Zuschlag aufgrund von § 39d Absatz 2 Satz 6 oder Satz 9 oder § 39d Absatz 3 Satz 6 oder Satz 9 erteilt wurde, besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 nur, wenn ein Umweltgutachter mit einer Zulassung für den Bereich Wärmeversorgung bescheinigt hat, dass die Anlage bereits am 1. Januar 2024 an eine Wärmeversorgungseinrichtung angeschlossen und zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe noch immer an diese angeschlossen war, und der Anlagenbetreiber diese Bescheinigung dem Netzbetreiber vorgelegt hat.“</p>	<p>„Sofern der Zuschlag aufgrund von § 39d Absatz 2 Satz 6 oder Satz 9 oder § 39d Absatz 3 Satz 6 oder Satz 9 erteilt wurde, besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 nur, wenn ein Umweltgutachter mit einer Zulassung für den Bereich Wärmeversorgung bescheinigt hat, dass die Anlage bereits am 1. Januar 2024 an eine Wärmeversorgungseinrichtung angeschlossen und zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe noch immer an diese angeschlossen war, und der Anlagenbetreiber diese Bescheinigung dem Netzbetreiber vorgelegt hat.“</p>
<p>e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p>	<p>e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p>
<p>aa) In Nummer 1 wird das Wort „elften“ durch die Angabe „13.“ ersetzt.</p>	<p>aa) In Nummer 1 wird das Wort „elften“ durch die Angabe „13.“ ersetzt.</p>
<p>bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:</p>
<p>„2. der Bieter in Ergänzung zu § 39 Absatz 3 Eigenerklärungen beifügen muss, nach denen</p>	<p>„2. der Bieter in Ergänzung zu § 39 Absatz 3 Eigenerklärungen beifügen muss, nach denen</p>
<p>a) er Betreiber der Biomasseanlage ist,</p>	<p>a) er Betreiber der Biomasseanlage ist,</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
<p>b) falls zutreffend, die Biomasseanlage eine bestehende Biomasseanlage ist, die bereits am 1. Januar 2024 an eine Wärmeversorgungs-einrichtung angeschlossen war und zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe noch immer angeschlossen ist, und</p>	<p>b) falls zutreffend, die Biomasseanlage eine bestehende Biomasseanlage ist, die bereits am 1. Januar 2024 an eine Wärmeversorgungs-einrichtung angeschlossen war und zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe noch immer angeschlossen ist, und</p>
<p>c) die Genehmigung nach § 39 Absatz 1 Nummer 2 die Anforderung nach Nummer 1 erfüllt,“.</p>	<p>c) die Genehmigung nach § 39 Absatz 1 Nummer 2 die Anforderung nach Nummer 1 erfüllt,“.</p>
<p>6. In § 39h Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.</p>	<p>6. In § 39h Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.</p>
<p>7. § 39i wird wie folgt geändert:</p>	<p>7. § 39i wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>
<p>aa) Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:</p>	<p>aa) Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:</p>
<p>„2. einen Zuschlag in einem Gebotstermin nach dem Ablauf des 31. Dezember 2023 und vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] erhalten haben, in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 35 Masseprozent beträgt,</p>	<p>„2. einen Zuschlag in einem Gebotstermin nach dem Ablauf des 31. Dezember 2023 und vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] erhalten haben, in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 35 Masseprozent beträgt,</p>
<p>3. einen Zuschlag in einem Gebotstermin nach dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] und vor dem 1. Januar 2026 erhalten haben, in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 30 Masseprozent beträgt,“.</p>	<p>3. einen Zuschlag in einem Gebotstermin nach dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] und vor dem 1. Januar 2026 erhalten haben, in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 30 Masseprozent beträgt,“.</p>
<p>bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Angabe „30“ wird durch die Angabe „25“ ersetzt.</p>	<p>bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Angabe „30“ wird durch die Angabe „25“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Strom aus Biomasseanlagen“ die Wörter „, die feste Biomasse einsetzen,“ eingefügt.	aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Strom aus Biomasseanlagen“ die Wörter „, die feste Biomasse einsetzen,“ eingefügt.
bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:	bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Höchstbemessungsleistung im Sinn von Satz 1 ist der um 25 Prozent verringerte Wert der bezuschlagten Gebotsmenge.“	„Höchstbemessungsleistung im Sinn <del>von des Satzes</del> 1 ist der um 25 Prozent verringerte Wert der bezuschlagten Gebotsmenge.“
c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:	c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
<p>„(2a) Für Strom aus Biogasanlagen, die einen Zuschlag nach den §§ 39 und 39d erhalten haben, besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 nur für die Kilowattstunden, die in den 10 000 Betriebsviertelstunden eines Kalenderjahres eingespeist werden, in denen die Anlage die höchsten Strommengen je Betriebsviertelstunde eingespeist hat. Im ersten Jahr der Inanspruchnahme des Anspruchs nach Satz 1 reduziert sich die Anzahl der Betriebsviertelstunden nach Satz 1 anteilig im Verhältnis der vollen Kalendermonate, in denen der Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht wird, zu zwölf Kalendermonaten. Die Zahl der Betriebsviertelstunden nach Satz 1 reduziert sich</p>	<p>„(2a) Für Strom aus Biogasanlagen, <del>die einen Zuschlag nach den §§ 39 und 39d erhalten haben</del> <u>anderen anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren ermittelt worden ist</u>, besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 nur für die Kilowattstunden, die in den <del>10 000</del> <u>11.68040-000</u> Betriebsviertelstunden eines Kalenderjahres eingespeist werden, in denen die Anlage die höchsten Strommengen je Betriebsviertelstunde eingespeist hat <u>(förderfähige Betriebsviertelstunden)</u>. Im ersten Jahr der <del>Inanspruchnahme</del> <u>Geltendmachung</u> des Anspruchs nach Satz 1 reduziert sich die Anzahl der <u>förderfähigen</u> Betriebsviertelstunden nach Satz 1 anteilig im Verhältnis der vollen Kalendermonate, in denen der Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht wird, zu zwölf Kalendermonaten. Die Zahl der <u>förderfähigen</u> Betriebsviertelstunden nach Satz 1 <u>oder Satz 5</u> reduziert sich <u>jeweils um 500 Betriebsviertelstunden</u></p>
1. für Biogasanlagen, die einen Zuschlag in einem Gebotstermin am 1. April erhalten haben,	1. für Biogasanlagen, die einen Zuschlag in einem Gebotstermin am 1. April erhalten haben, <u>ab dem 1. Januar des fünften, des siebten, des neunten und des elften Jahres nach Zuschlagserteilung und</u>
a) <del>ab dem 1. Januar des fünften Jahres nach Zuschlagserteilung auf 9 500 Betriebsvier-</del>	a) <del>ab dem 1. Januar des fünften Jahres nach Zuschlagserteilung auf 9 500 Betriebsvier-</del>



Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
telstunden,	telstunden,
b) <del>ab dem 1. Januar des siebten Jahres nach Zuschlagserteilung auf 9 000 Betriebsviertelstunden,</del>	a) <del>ab dem 1. Januar des siebten Jahres nach Zuschlagserteilung auf 9 000 Betriebsviertelstunden,</del>
c) <del>ab dem 1. Januar des neunten Jahres nach Zuschlagserteilung auf 8 500 Betriebsviertelstunden,</del>	b) <del>ab dem 1. Januar des neunten Jahres nach Zuschlagserteilung auf 8 500 Betriebsviertelstunden,</del>
d) <del>ab dem 1. Januar des elften Jahres nach Zuschlagserteilung auf 8 000 Betriebsviertelstunden,</del>	c) <del>ab dem 1. Januar des elften Jahres nach Zuschlagserteilung auf 8 000 Betriebsviertelstunden,</del>
2. für Biogasanlagen, die einen Zuschlag in einem Gebotstermin am 1. Oktober erhalten haben,	2. für Biogasanlagen, die einen Zuschlag in einem Gebotstermin am 1. Oktober erhalten haben, <u>ab dem zum 1. Januar des sechsten, des achten, des neunten und des elften Jahres nach Zuschlagserteilung.</u>
a) <del>ab dem 1. Januar des sechsten Jahres nach Zuschlagserteilung auf 9 500 Betriebsviertelstunden,</del>	a) <del>ab dem 1. Januar des sechsten Jahres nach Zuschlagserteilung auf 9 500 Betriebsviertelstunden,</del>
b) <del>ab dem 1. Januar des achten Jahres nach Zuschlagserteilung auf 9 000 Betriebsviertelstunden,</del>	b) <del>ab dem 1. Januar des achten Jahres nach Zuschlagserteilung auf 9 000 Betriebsviertelstunden,</del>
c) <del>ab dem 1. Januar des neunten Jahres nach Zuschlagserteilung auf 8 500 Betriebsviertelstunden,</del>	c) <del>ab dem 1. Januar des neunten Jahres nach Zuschlagserteilung auf 8 500 Betriebsviertelstunden,</del>
d) <del>ab dem 1. Januar des elften Jahres nach Zuschlagserteilung auf 8 000 Betriebsviertelstunden.</del>	d) <del>ab dem 1. Januar des elften Jahres nach Zuschlagserteilung auf 8 000 Betriebsviertelstunden.</del>
Im letzten Jahr der Inanspruchnahme des Anspruchs nach Satz 1 reduziert sich die Anzahl der Betriebsviertelstunden nach Satz 3 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 2 Buchstabe d anteilig im Verhältnis der vollen Kalendermonate, in denen der Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht wird, zu zwölf Kalendermonaten.“	Im letzten Jahr der <u>Inanspruchnahme Geltendmachung</u> des Anspruchs nach Satz 1 reduziert sich die Anzahl der Betriebsviertelstunden nach Satz 3 <u>Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 2 Buchstabe d</u> anteilig im Verhältnis der vollen Kalendermonate, in denen der Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht wird, zu zwölf Kalendermonaten. <u>Abweichend von Satz 1</u>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	<p><u>beträgt die Anzahl der förderfähigen Betriebsviertelstunden für Biogasanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 350 Kilowatt, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren ermittelt worden ist, 16 000 Betriebsviertelstunden.</u></p>
<p>8. § 39k Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>8. § 39k Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p>
<p>„(3) (weggefallen)“.</p>	<p>„(3) (weggefallen)“.</p>
<p>9. § 44b Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>9. § 44b Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:</p>
<p>„Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für Strom</p>	<p>„Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für Strom</p>
<p>1. aus Anlagen im Sinn von § 44, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung gewonnen worden ist, und</p>	<p>1. aus Anlagen im Sinn <del>von des</del> § 44, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung gewonnen worden ist, und</p>
<p>2. aus Biogasanlagen, die einen Zuschlag nach § 39 erhalten haben.“</p>	<p>2. aus Biogasanlagen, die einen Zuschlag nach § 39 erhalten haben.“</p>
<p>10. § 50a wird wie folgt geändert:</p>	<p>10. § 50a wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „65“ durch die Angabe „100“ ersetzt.</p>	<p>a) In Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „65“ durch die Angabe „100“ ersetzt.</p>
<p>b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „erzeugten Strommenge“ die Wörter „oder für die in den nach § 39i Absatz 2a festgelegten Betriebsviertelstunden erzeugten Strommenge“ eingefügt.</p>	<p>b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „erzeugten Strommenge“ die Wörter „oder für die in den nach § 39i Absatz 2a festgelegten Betriebsviertelstunden erzeugten Strommenge“ eingefügt.</p>
<p>11. Nach § 51a wird folgender § 51b eingefügt:</p>	<p>11. Nach § 51a wird folgender § 51b eingefügt:</p>
<p>„§ 51b</p>	<p>„§ 51b</p>
<p>Verringerung des Zahlungsanspruchs für Biogasanlagen in Ausschreibungen bei schwach positiven und negativen Preisen</p>	<p>Verringerung des Zahlungsanspruchs für Biogasanlagen in Ausschreibungen bei schwach positiven und negativen Preisen</p>
<p>Für Anlagen, die Biogas mit Ausnahme von Biomethan einsetzen und einen Zuschlag nach § 39 erhalten haben, verringert sich der anzulegende Wert auf null</p>	<p>Für Anlagen, die Biogas mit Ausnahme von Biomethan einsetzen und <u>deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren ermittelt worden ist</u><del>einem Zu-</del></p>

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
für Zeiträume, in denen der Spotmarktpreis 2 Cent pro Kilowattstunde oder weniger beträgt. Die §§ 51 und 51a sind auf diese Anlagen nicht anzuwenden.“	<del>schlag nach § 39 erhalten haben</del> , verringert sich der anzulegende Wert auf null für Zeiträume, in denen der Spotmarktpreis 2 Cent pro Kilowattstunde oder weniger beträgt. Die §§ 51 und 51a sind auf diese Anlagen nicht anzuwenden.“
12. § 100 Absatz 37 wird wie folgt gefasst:	12. § 100 Absatz 37 wird wie folgt gefasst:
<p>„(37) Für Anlagen, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 2 dieses Gesetzes] ermittelt worden ist, sind § 28c Absatz 1, die §§ 39d, 39g Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 Nummer 1 und 2, § 39h Absatz 3 Satz 1, § 39i Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2, § 44b Absatz 1 Satz 3 und § 50a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden. § 3 Nummer 7a und 47b, § 39i Absatz 2a und § 51b sind nicht auf Anlagen nach Satz 1 anzuwenden.“</p>	<p>„(37) Für Anlagen, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem Ablauf des 31. Dezember 2022 und vor dem ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 2 dieses Gesetzes] ermittelt worden ist, sind § 28c Absatz 1, die §§ 39d, 39g Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 Nummer 1 und 2, § 39h Absatz 3 Satz 1, § 39i Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2, § 44b Absatz 1 Satz 3 und § 50a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 in der am ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden. § 3 Nummer 7a und 47b, § 39i Absatz 2a und § 51b sind nicht auf Anlagen nach Satz 1 anzuwenden.“</p>
13. § 101 wird wie folgt geändert:	13. § 101 wird wie folgt geändert:
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
<p>„(2) Die Bestimmungen von § 28c Absatz 1, der §§ 39d, 39g Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 Nummer 1 und 2, von § 39h Absatz 3 Satz 1, § 39i Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 2a, § 44b Absatz 1 Satz 3, § 50a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und § 51b dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden. Bis zu dieser Genehmigung sind § 28c Absatz 1, die §§ 39d, 39g Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 Nummer 1 und 2, § 39h Absatz 3 Satz 1, § 39i Absatz 2 Satz 1 und 2, § 44b Absatz 1 Satz 3 und § 50a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 in der am ... [einsetzen: Tag vor dem In-</p>	<p>„(2) Die Bestimmungen von § 28c Absatz 1, der §§ 39d, 39g Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 Nummer 1 und 2, von § 39h Absatz 3 Satz 1, § 39i Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 2a, § 44b Absatz 1 Satz 3, § 50a Absatz 1 Satz 1, <del>und</del> Absatz 2 und § 51b dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe dieser Genehmigung angewandt werden. Bis zu dieser Genehmigung sind § 28c Absatz 1, die §§ 39d, 39g Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 Nummer 1 und 2, § 39h Absatz 3 Satz 1, § 39i Absatz 2 Satz 1 und 2, § 44b Absatz 1 Satz 3 und § 50a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 in der am ... [einsetzen: Tag vor dem In-</p>

<b>Entwurf</b>	<b>Beschlüsse des 25. Ausschusses</b>
krafttreten nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“	krafttreten nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“
<b>Artikel 2</b>	<b>Artikel 2</b>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil der Begründung**

#### **Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Bund:

Die Regelungen sind hinsichtlich der EEG-Förderkosten im Gesamtpaket teurer gegenüber dem Status quo. ~~Durch die Systemumstellung auf förderfähige Betriebsstunden, das Aussetzen der Förderung bei niedrigen Strompreisen sowie den Anreiz für Anlagenbetreibende, früher aus der alten kostenintensiveren Förderung in das neue Förderdesign zu wechseln, können trotz der Verlängerung der Förderdauer von zehn Jahre auf zwölf Jahre als Kompensation für den früheren Förderumstieg insgesamt im Vergleich zum Status quo Kosten für das EEG-Konto gespart werden. Diese Kosteneinsparung wird genutzt, um den Der~~ Flexibilitätszuschlag ~~wird~~ von 65 Euro/kW auf 100 Euro/kW ~~anzuheben und angehoben, um~~ damit die wirtschaftlichen Bedingungen pro Anlage zu verbessern. Im Status quo kostet die Ausschreibung von 1.300 Megawatt (MW) Biomasse zwischen 2025 und 2028 (~~1.996 2.000~~-MW inkl. Biomethan-Verschiebung) bis zum Förderende 9,95 Mrd. Euro. ~~Die vorgeschlagenen Maßnahmen senken die Gesamtkosten auf 8,32 Mrd. Euro.~~ Um die Anschlussperspektive für Anlagen weiter zu verbessern, wird die Ausschreibungsmenge um ~~1.524750~~ MW auf insgesamt ~~2.054 2.828~~-MW (~~2.750 3.524~~ MW inkl. Biomethan) ~~zu Kosten von 3,15 Mrd. Euro~~ erhöht. Damit belaufen sich die Kosten des Gesamtpakets auf ~~16,65 11,47~~ Mrd. Euro – also eine Erhöhung der Kosten gegenüber der aktuellen Regelung im EEG von ca. ~~4,52 6,75~~ Mrd. Euro.

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 237.779 Euro.

Länder und Kommunen:

Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen sind nicht ersichtlich.

### **Besonderer Teil der Begründung**

#### **Zu Nummer 3**

Mit der Änderung in **§ 28c Absatz 2 EEG 2023** werden die Ausschreibungsmengen ~~für die Jahre 2025 und 2026 angepasst. Die Ausschreibungsmengen werden für das Jahr 2025 auf 1.300 Megawatt angehoben und für das Jahr 2026 um jeweils 300 MW angehoben~~ auf 1.126 Megawatt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Anlagen, die in diesen Jahren aus der Förderung fallen eine Anschlussperspektive haben. Insgesamt wird die Ausschreibungsmenge im Vergleich zur Fraktionsinitiative von 2.054 MW auf ~~2.654 2.828~~ Megawatt-MW angehoben.

#### **Zu Nummer 5**

Mit der Änderung in **§ 39g Absatz 2 Satz 2 und 4 EEG 2023** dienen dazu, die Frist zur Umstellung der bestehenden Biomasseanlagen von zwei Jahren auf dreieinhalb Jahre zu erhöhen. In der Fraktionsinitiative wurde vorgeschlagen, die bisherige Frist von fünf auf zwei Jahr zu verkürzen. Diese Verkürzung erfolgte, damit die Anlagen möglichst schnell in die systemdienliche Anschlussförderung wechseln. Die Anhörungen im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens haben jedoch ergeben, dass diese Frist zu kurz bemessen ist, damit eine Umstellung der Anlagen erfolgen kann. Sie wird daher nunmehr auf lediglich dreieinhalb Jahre verkürzt.

#### **Zu Nummer 7**

Mit der Änderung in **§ 39i Absatz 2a Satz 1 EEG 2023** wird die Anzahl der förderfähigen Betriebsviertelstunden von 10.000 auf 11.680 angehoben. was die dreifache Überbauung anreizt. Mit 10.000 Betriebsviertelstunden sollte die Anlage stark flexibel und somit stromsystemdienlich gemacht werden. Die Anhörung im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens betrachtet diese Transformation des Anlagenparks als zu ambitioniert und nicht wirtschaftlich. Mit der Erhöhung auf 11.680 Betriebsviertelstunden wird der wirtschaftliche Betrieb der Anlagen sichergestellt.

Die übrigen Korrekturen dienen der sprachlichen Klarstellung. Insbesondere wird klargestellt, dass diese Regelungen nur für Biogasanlagen gelten, die einen Zuschlag in den Biomasseausschreiben erhalten haben. Sie gelten Es-nicht für Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird.

Die Änderungen in **§ 39i Absatz 2a Satz 2 EEG 2023** dienen der sprachlichen Klarstellung und Vereinfachung.

Die Änderung in **§ 39i Absatz 2a Satz 3 EEG 2023** dient der sprachlichen Vereinfachung des bisherigen Regelungsvorschlags. Eine inhaltliche Änderung gegenüber der Fraktionsinitiative ist damit nur insofern verbunden, als dass die Ausgangsgröße für die Reduzierung der Betriebsviertelstunden nicht mehr 10.000 Betriebsviertelstunden ist, sondern 11.680 Betriebsviertelstunden. Bisher war geregelt, dass sich die Betriebsviertelstunden von 10.000 auf 9.500 auf 9.000 auf 8.500 und schließlich auf 8.000 reduzieren. Da die Anzahl der förderfähigen Betriebsviertelstunden in § 39i Absatz 2a Satz 1 EEG 2023 angehoben wurden, erfolgt die Reduzierung nunmehr in folgenden Schritten: von 11.680 auf 11.180 auf 10.680 auf 10.180 und schließlich auf 9.680 Betriebsviertelstunden. Die Reduzierung erfolgt dabei weiterhin immer zum 1. Januar des in § 39i Absatz 2a Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 EEG 2023 benannten Jahres.

Die Änderung in **§ 39i Absatz 2a Satz 4 EEG 2023** dient ebenfalls der sprachlichen Vereinfachung und enthält zudem eine Verweiskorrektur.

Mit der Einfügung von § 39i Absatz 2a Satz 5 EEG 2023 wird eine Bagatellgrenze für Anlagen mit einer installierten Leistung bis zu 350 Kilowatt eingeführt. Diese kleineren Anlagen können auf der Basis von 11.680 förderfähigen Betriebsviertelstunden nicht wirtschaftlich betrieben werden. Eine dreifache Überbauung wäre für diese kleinen Biogasanlagen mit unverhältnismäßigen zusätzlichen Investitionen verbunden, um die hohen Flexibilisierungsanforderungen zu erfüllen.- Daher können diese Anlagen eine Förderung für bis zu 16.000 Betriebsviertelstunden erhalten. Diese Zahl förderfähigen Betriebsviertelstunden entspricht ungefähr der bisher unter dem EEG 2023 geltenden förderfähigen Bemessungsleistung von 45 Prozent. Damit wird für diese Anlagen wie bisher auch eine zweifache Überbauung angereizt.

### Zu Nummer 11

Die Änderung in § 51b EEG 2023 ist eine Klarstellung und sprachliche Angleichung an die übrigen Regelungen. Es soll klargestellt werden, dass die Regelungen für alle Biomasseanlagen gelten, die einen Zuschlag in den Ausschreibungen erhalten haben. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.